

Das Ende der Waldgenossenschaften

Die Auflösung der Genossenschaft des Fünfheimburgerwaldes bildete den Auftakt für die Aufteilung noch weiterer Waldgenossenschaften in der nördlichen Ortenau. Die Maiwaldgenossenschaft (Vorort Freistett) wurde im Jahre 1811 aufgelöst⁷², die Genossenschaft des Korcker Waldes in den Jahren 1804 bis 1811⁷³. Das Waldhägénich endete zeitgleich mit dem Fünfheimburgerwald (1800). Die Auflösung der Steinbacher Mark zog sich von 1771 bis 1806 hin⁷⁴. Die Auflösung des Windecker Waldes begann auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts (1808)⁷⁵. Die zeitliche Häufung der Auflösungen der Markgemeinschaften in der nördlichen Ortenau hatte in ganz Deutschland ihre Parallelen, so 1768–69 in Österreich und in Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen⁷⁶. In Baden bezog die Regierung im Artikel 8 des 2. Konstitutionsedikts von 1807 eindeutig Stellung:

8. „Obwohl es noch hier und da Märker-genossenschaften (Geraide, Hubgedinge etc.) giebt, d. h. eigens umschlossene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zusammen angehören und einer gemeinschaftlichen Markpolizei unterliegen, so hat jedoch die Erfahrung längst bewiesen, daß sie zu häufigen Tätlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsstrittigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle diese sind anmit zwar bei ihrer besitzlich hergebrachten Rechtsverhältnissen fürdermal bestätigt aber zugleich für auflöschlich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des andern Teilnehmers am Märkerrecht mit Gutheißén der Oberpolizei geteilt werden, ohne daß darüber von irgend einem Gericht Widerspruch angenommen oder gehört werden dürfe“.

Das Auflösungsverfahren wurde sehr vereinfacht. Der Antrag eines Mitmärkers genügte, um das Verfahren einzuleiten. Die Gerichte waren ausgeschaltet. Die Genehmigung der Oberpolizei genügte.

Im Wortlaut des Edikts spiegelte sich die leidvolle Erfahrung der badischen Behörden mit dem Fünfheimburgerwald wider.

Die Karlsruher Regierung nahm aber auch bestimmenden Einfluß auf das Schicksal des durch die Auflösung der Genossenschaften entstandenen neuen Gemeindelandes. Es sollte als Allmende allen Bürgern zugute kommen und keinesfalls in Privateigentum überführt werden. Ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde Neusatz (Waldhägénich!) wurde abgelehnt mit der Bemerkung, daß die Privatisierung nur den Reichen nütze⁷⁷. Die badische Regierung hatte aber keineswegs die Auflösungen erzwungen. Als Beispiel sei der Gottswald bei Offenburg angeführt, der heute noch exi-